

Arbeitsrecht (Nr. 155/2004)

Kirchen: Überstunden nur mit Regelung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt entschied:

In einem kirchlichen Krankenhaus darf die gesetzliche Höchst- arbeitszeit nur überschritten werden, wenn die entsprechende Regelung kirchenrechtlich legitimiert ist.

Ein „Hausvertrag“ mit der Mitarbeitervertretung reicht dazu nach Ansicht des BAG nicht aus.

Der Vertrag regelte Bereitschaftsdienst der laut Arbeitszeitge- setz Arbeitszeit ist. Nach dem Gesetz darf die werktägliche Ar- beitszeit acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann unter be- stimmten Voraussetzungen auf zehn Stunden am Tag verlän- gert werden. In kirchlichen Regelungen sind Abweichungen vom Gesetz nur möglich wenn sie vom Kirchenrecht gedeckt sind.

Nicht beantwortet hat das BAG die Frage, ob derartige Rege- lungen gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie verstoßen.

Urteil des Bundesarbeitsgerichts
Aktenzeichen : 9 AZR 93/03

Veröffentlicht: Ver.di Publik Nr.6/7 - Seite 23

27.05.2004